MARCEL BARTNIK

Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 128

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

128

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Marcel Bartnik

Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht

Mohr Siebeck

Marcel Bartnik, Studium der Rechtswissenschaften und des französischen Rechts in Saarbrücken und Aix-en-Provence; 2000 D.E.A. Droit des Médias; 2003 Promotion; seit 2002 Referendariat.

978-3-16-158390-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISBN 3-16-148383-9
ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.ddb.de* abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die nachfolgende Arbeit wurde im April 2003 fertiggestellt und im Oktober 2003 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen.

Im Verlauf der Arbeit an meiner Dissertation habe ich von mehreren Seiten Unterstützung erfahren, für die ich mich an dieser Stelle bedanken möchte.

An erster Stelle gilt mein herzlicher Dank dem Betreuer dieser Arbeit, Herrn Univ.-Prof. Dr. Claude Witz für die Annahme des Themas und die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Herrn Univ.-Prof. Dr. Filipo Ranieri danke ich ganz besonders für sein Engagement hinsichtlich der Veröffentlichung der Dissertation.

Die umfassende Recherche französischer Literatur und Rechtsprechung, auf die ich für die Erstellung meiner Arbeit angewiesen war, wäre ohne das Institut International du Droit des Médias an der Universität Aix-Marseille III nicht möglich gewesen. Ganz besonders danken möchte ich in diesem Zusammenhang Madame Catherine Bouchet für Ihre Zeit und ihre große Hilfsbereitschaft, sowie Herrn Prof. Jean Frayssinet für seine Anregungen und Hinweise im Hinblick auf die französische Rechtslage.

Besonders danken möchte ich schließlich meiner Familie für ihre vielfältige Unterstützung während meiner Ausbildung und die Ermöglichung der Promotion.

Düsseldorf, im März 2004 Marcel Bartnik

Préface

L'ouvrage suivant a été achevé en Avril 2003 et a été admis comme thèse par la faculté juridique de l'université de la Sarre en octobre 2003.

Avant de présenter les résultats de ce travail, je souhaiterais remercier toutes les personnes qui, par leur aide ou leurs encouragements, m'ont permis de réaliser cette thèse:

En premier lieu je tiens à remercier Professeur Claude Witz pour la confiance qu'il m'a accordé en m'acceptant comme thésard ainsi que pour l'élaboration rapide de l'expertise primaire. Mes remerciements s'adressent également à Professeur Filipo Ranieri, tout particulièrement pour son engagement vis-à-vis de la publication de ma thèse.

La recherche compréhensive dans la doctrine et jurisprudence française, indispensable pour l'élaboration de ma thèse, n'aurait pas été possible sans l'équipe de l'Institut International du Droit des Médias à l'Université Aix-Marseille III. Dans ce contexte je tiens à remercier chaleureusement Catherine Bouchet pour sa disponibilité quasi-permanente et sa serviabilité exemplaire, ainsi que Professeur Jean Frayssinet pour ses conseils et ses suggestions concernant la situation juridique en France.

Merci enfin à toute ma famille, de m'avoir supporté et aidé, tout au cours de ma formation universitaire ainsi qu'au cours de la rédaction de la thèse.

Düsseldorf, en Mars 2004 Marcel Bartnik

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Teil 1: Entstehung und rechtliche Verortung des Rechts am eigenen Bild

I. Entwicklung des Bildnisschutzes in Deutschland 13

1. Die Zeit bis zum Erlaß des KUG 1907 13
   A) Erste Entwürfe des Rechts am eigenen Bild in der Literatur 13
   B) Die zwiespältige Haltung der Rechtsprechung: der Fall Bismarck 14
   C) Die Vernachlässigung der Persönlichkeitsrechte beim Erlaß des BGB und seine Folgen 16
   D) Der Erlaß des KUG und die Struktur des Gesetzes 18
2. Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seine Auswirkungen auf das Recht am eigenen Bild 19
   A) Die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 19
   B) Das Recht am eigenen Bild als besonderes Persönlichkeitsrecht 23
   C) Gewährleistung von Bildnisschutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht 26

II. Entwicklung des Rechts am eigenen Bild in Frankreich 28

1. Die Zeit bis 1970: Das Recht am eigenen Bild als Werk der Rechtsprechung 28
   A) Erste Konzepte des Bildnisschutzes 28
   B) Die weitere Ausgestaltung des Rechts am eigenen Bild durch die Rechtsprechung 31
2. Die Kodifikation des Rechts auf Achtung des Privatlebens und die Konsequenzen für das Recht am eigenen Bild 32
   A) Inhalt und Zielsetzung des Gesetzes vom 17.7.1970 32
      a) Zivilrechtlicher Schutz der Privatsphäre 33
      b) Strafrechtlicher Schutz der Privatsphäre und des Personenbildnisses 35
   B) Abgrenzung des Rechts auf Privatleben vom Rechts am eigenen Bild 37
      a) Absorptionstheorie 37

b) Eigenständigkeit des Rechts am eigenen Bild ... 39
C) Die Rechtsnatur des Rechts am eigenen Bild ... 42
a) Das Recht am eigenen Bild als Eigentumsrecht ... 42
b) Das Recht am eigenen Bild als Persönlichkeitsrecht ... 44
c) Die Einstufung als subjektives Recht und deren Folgen ... 46

III. Zusammenfassung Teil 1 ... 48

Teil 2: Inhalt und Umfang des Bildnisschutzes

I. Bildnisbegriff ... 53

1. Grundsatz ... 53
A) Deutschland: Bildnis im Sinne des §22 KUG ... 53
B) Frankreich ... 56
2. Besondere Erscheinungsformen ... 58
A) Imitation des äußeren Erscheinungsbildes (Doppelgänger) ... 58
a) Deutschland ... 58
b) Frankreich ... 61
B) Darstellung des Lebens- oder Charakterbildes ... 62
a) Deutschland ... 62
b) Frankreich ... 63
3. Das Kriterium der Erkennbarkeit ... 65
A) Deutschland ... 65
B) Frankreich ... 67

II. Verletzungshandlungen ... 70

1. Die Publikation von Bildnissen ... 70
A) Deutschland: Veröffentlichung oder Zurschaustellung gem. §22 KUG ... 70
B) Frankreich ... 72
2. Die Anfertigung von Bildnissen ... 73
A) Schutzgewährung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Deutschland 73
B) Frankreich ... 78

III. Das Grundprinzip der Einwilligungsbedürftigkeit 83

1. Rechtliche Einordnung der Einwilligung 83
A) Deutschland 83
B) Frankreich 85
2. Einwilligung beschränkt Geschäftsfähiger 87
A) Deutschland 87
B) Frankreich 90
3. Erklärungsformen der Einwilligung 92
A) Deutschland 92
B) Frankreich 94
4. Reichweite der Einwilligung 97
A) Theorie der Zweckübertragung in Deutschland 97
B) Restriktive Auslegung in Frankreich 99
5. Widerrufsmöglichkeit 103
A) Deutschland 103
B) Frankreich 105

IV. Schranken des Bildnisschutzes 108

1. Kollision von Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsfreiheiten 108
A) Darstellung der Konfliktlagen in abstracto 108
a) Deutschland: grundrechtliche Prägung des Konflikts 108
b) Frankreich: Recht auf Privatleben und Recht auf Information 112
B) Lösungsmechanismen 119
a) Deutschland: Bildung praktischer Konkordanz 119
b) Frankreich: Abwägung zwischen Privatleben und Informationsrecht 121
2. Fallgruppen im Konflikt von Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsfreiheiten 123
A) Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte 124
a) Unterscheidung von Personengruppen 124
(1) Deutschland: Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte 124
(2) Unterscheidung von Personenkategorien in Frankreich 136
b) Grenzen der Abbildungsfreiheit 141

(1) Schutz der Privat- und Intimsphäre 142
(a) Deutschland: Sphärentheorie 142
(b) Frankreich: Thematisch-funktionale Bestimmung des Privatlebens 154
(2) Berichterstattung im Rahmen von Straftaten und -prozessen 167
(a) Deutschland 167
(b) Frankreich: Kodifizierte Unschuldsvermutung 177
B) Personen als Beiwerk 189
a) Deutschland (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG) 189
b) Frankreich 191
C) Personenmehrheiten 192
a) Deutschland (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG) 192
b) Frankreich 194
D) Identitätsschutz 196
a) Deutschland 196
b) Frankreich 199
E) Bildnisschutz und Werbung 202
a) Deutschland 202
b) Frankreich 207
3. Bildnisschutz und Kunstfreiheit 212
A) Deutschland 212
a) Karikatur und Satire 212
b) Darstellung in Filmen 216
B) Frankreich 217
4. Bildnisschutz und öffentliche Sicherheit 221
A) Deutschland: § 24 KUG und „Aktenzeichen XY“ 221
B) Frankreich 223

V. Zeitliche Grenzen des Bildnisschutzes 226

1. Persönlichkeitsrechtlicher Bildnisschutz nach dem Tode 226
A) Deutschland 226
a) 10-Jahres-Grenze des § 22 Satz 3 KUG 226
b) Weitergehender Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht 227
B) Frankreich 230

2. Vererbbarkeit der vermögensrechtlichen Komponente des Rechts am eigenen Bild 233
A) Deutschland 233
B) Frankreich 237

VI. Zusammenfassung Teil 2 240

Teil 3: Rechtsfolgen einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild

I. Anspruch auf Geldersatz 245

1. Anspruchsgrundlagen 245
A) Deutschland: Delikts- und Bereicherungsrecht 245
a) Materieller Schadensersatz als Ausgangspunkt 245
b) Bereicherungsrechtlicher Ausgleich 247
c) Anerkennung des immateriellen „Schadensersatzes" 250
B) Generalklausel des Art. 1382 C.civ. in Frankreich 254
a) Grundlagen und Schadensbegriff im französischen Deliktsrecht 254
b) Erleichterte Haftungsvoraussetzungen im Bildnisschutz 260
2. Funktion und Höhe der Geldentschädigung 262
A) Deutschland 262
a) Vom Ausgleich zur Prävention 262
b) Bedenken und mögliche Alternativen 266
B) Frankreich 269
a) Ausgleich, Genugtuung und Sanktion 269
b) Höhe des Schadensersatzes und „Franc symbolique" 272

II. Gegendarstellung und Urteilsveröffentlichung 278

1. Gegendarstellung 278
A) Deutschland: Schutz vor Tatsachenbehauptungen 278
B) Frankreich: Erwähnung als ausreichende Bedingung 281
2. Urteilsveröffentlichung 284

III. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche 288

1. Deutschland 288
2. Frankreich 290

IV. Vorläufiger Rechtsschutz 292

1. Deutschland: keine Vorwegnahme der Hauptsache 292
2. Frankreich: Gewährung effektiven Rechtsschutzes 293

V. Zusammenfassung Teil 3 299

Synoptische Übersicht französischer Rechtsnormen 301

Literaturverzeichnis 308

Sachregister 322

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Ann.prop.ind.	Annales de la propriété industrielle, artistique et littéraire
AöR	Archiv für öffentliches Recht
art.	article
BayObLGZ	Sammlung des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs–Berater
BGHSt	Amtliche Sammlung des BGH in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung des BGH in Zivilsachen
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation: chambres civiles
Bull.crim.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation: chambre criminelle
C.civ.	Code civil
CA	Cour d'appel
Cass.civ.1ère	Cour de cassation, chambre civile no. 1
Cass.civ.plén.	Cour de cassation, Assemblée plénière
Cass.com.	Cour de cassation, chambre commerciale
Cass.crim.	Cour de cassation, chambre criminelle
Cass.req.	Cour de cassation, chambre des requêtes
Cass.soc.	Cour de cassation, chambre sociale
CE	Conseil d'Etat
chron.	Chronique
Cons.const.	Conseil constitutionnel
CPI	Code de la propriété intellectuelle
CR	Computer und Recht
D.	Recueil Dalloz–Sirey
D.P.	Receuil Dalloz Périodique
DJZ	Deutsche Juristen–Zeitung

FF	Franc français
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GDCC	Grandes décisions du Conseil Constitutionnel
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR–Int.	Internationaler Teil der GRUR
GRUR–RR	Rechtsprechungs–Report der GRUR
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IR	Informations rapides (Recueil Dalloz)
J.–Cl.	Juris–classeur
JCP	Juris–classeur périodique (Semaine juridique)
JO	Journal officiel : Lois et décrets
JOAN	Journal officiel de l'Assemblée Nationale
JP	Jurisprudence générale du receuil Dalloz
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht
MK–*Bearbeiter*	Münchener Kommentar
NCP	Nouveau code pénal
NCPC	Nouveau code de procédure civile
NJOZ	Neue Juristische Online–Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW–RR	Rechtsprechungs-Report der NJW
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
ord.réf.	ordonnance de référé
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des RG in Zivilsachen

RIDA	Revue internationale du droit d'auteur
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RJDA	Revue de jurisprudence de droit des affaires
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RTDC	Revue trimestrielle de droit civil
S.	Recueil Sirey
sem.	semestre
somm.	sommaire du receuil Dalloz
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
TGI	Tribunal de grande instance
T. civ.	Tribunal civil
T. com.	Tribunal de commerce
T. corr.	Tribunal correctionnel
T. pol.	Tribunal de police
Ufita	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VerlG	Verlagsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Bilder haben in der Geschichte der Menschheit seit jeher eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. So wurden sie schon in den Anfängen menschlicher Zivilisation[1] als Höhlenmalereien zu religiösen Zwecken eingesetzt, um das Jagdglück oder persönlichen Erfolg herbeizuführen. Einige Jahrtausende später wurden für die ersten Schriftsprachen Bilderschriften eingesetzt, deren Schriftsysteme auf Bildzeichen beruhen und deren bekanntester Vertreter die altägyptischen Hieroglyphen sind[2]. Es finden sich jedoch auch heute noch deutlich erkennbare Spuren einer solchen bildhaften Schriftsprache in verschiedenen asiatischen Schriftformen, deren Schriftzeichen Rückschlüsse auf ihren Bedeutungsbereich zulassen[3]. In der Religion wurde Bildern ebenfalls eine große Bedeutung beigemessen – man denke etwa im Christentum an den Bilderstreit im 8. Jahrhundert[4] oder den Bildersturm im Zuge der Reformation[5]; der Islam kennt noch heute ein vollständiges Bilderverbot.

Die Techniken der Bildherstellung wurden dabei immer weiter vervollkommnet, was sich am deutlichsten in der Entwicklung der Porträtzeichnung[6] erkennen läßt[7]. Eine neue Dimension wurde dann gegen Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Erfindung der Photographie durch die französischen Wissenschaftler Niepce und Daguerre[8] erreicht: Bis zu diesem Zeitpunkt war die Betrachtung und Anfertigung von Bildern einer kleinen

---

[1] Die ältesten erhaltenen Höhlenmalereien werden 30 000 Jahre zurückdatiert und finden sich in der „Grotte Chauvet" in Südfrankreich.

[2] Darüber hinaus gab es auch Bilderschriften der Hethiter, Kreter oder Maya, die jedoch weder untereinander noch mit dem Ägyptischen verwandt sind.

[3] Dies trifft etwa auf die chinesische Schrift zu, deren erste Bausteine vor ca. 3000 Jahren aus Piktogrammen entwickelt worden sind.

[4] Im Bilderkult sah der byzantinische Kaiser Leon III. eine Gefährdung der christlichen Lehre; er erließ daher 730 ein Bilderverbot.

[5] Unter der Führung des radikalen Reformators Karlstadt fand 1522 ein erster großer Bildersturm in Wittenberg statt.

[6] Bei den frühesten bekannten Porträts handelt es sich dabei interessanterweise nicht um Bilder im eigentlichen Sinne, sondern um Grabfiguren altägyptischer Herrscher (ca. 2755 v.Chr.).

[7] Bis zur Mitte des 19. Jh. waren diese von einem Bestreben nach möglichst realistischer Darstellung der Person gekennzeichnet.

[8] Damals allerdings noch mit Belichtungszeiten von mehreren Minuten und einem Nachdunklungseffekt, der die dauerhafte Archivierung unmöglich machte.

Minderheit vorbehalten, mit der Photographie wurden sie der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hinzu kam der bislang unbekannte Realismus der Abbildungen und, mit der Erfindung der Momentphotographie, die Möglichkeit der schnellen und genauen Wiedergabe aktueller Ereignisse. Dies führte in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu einer großen Nachfrage seitens der Zeitungen und Zeitschriften; gleichzeitig war dies die Geburtsstunde der kommerziellen Werbephotographie, und es wurden neue Berufsbilder wie etwa der Kriegsberichterstatter geschaffen[1], welche von der Faszination des noch ungewohnten Authentizismus dieses neuen Mediums profitierten.

Der sich beschleunigende technische Fortschritt führte ab 1953 zur Einführung des Fernsehens in der Bundesrepublik – ein Ereignis, das auch als „visuelle Zeitenwende"[2] eingestuft wird. Zwar existierten schon seit der Erfindung des „cinématograph" der Gebrüder Lumière[3] bewegte Bilder, jedoch nicht in Form eines häuslichen Massenmediums[4] und dem Vorteil aktueller Berichterstattung. Gleichzeitig führte auch die dramatisch zunehmende Bebilderung der Printmedien[5] zu einer Verschiebung der Balance zwischen visueller und auditiver Wahrnehmung im Kommunikationsprozeß. Heute ist der Einfluß des Visuellen so allgegenwärtig, daß er kaum noch wahrgenommen wird – und wenn, dann ist es häufig das Fehlen einer Bildberichterstattung, welches am meisten Beachtung findet[6].

Die Subtilität dieser Entwicklung hatte zur Folge, daß eine Analyse des Einflusses visueller Eindrücke durch die Kommunikationswissenschaft erst Mitte der 1980er Jahre in Angriff genommen wurde. Im Vorfeld hatte

---

[1] Bekannt geworden ist etwa der Amerikaner Robert Capa, der die Landung amerikanischer Soldaten in der Normandie im 2. Weltkrieg dokumentierte. Die sogenannten „embedded reporters" im Irak-Konflikt haben diesem Berufsbild vor kurzem besondere Aufmerksamkeit vermittelt.

[2] FREY, S. 27

[3] Dieser wurde im Jahre 1895 der französischen Öffentlichkeit vorgestellt.

[4] Im Jahr 1954 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 11.658 angemeldete Fernseh-Teilnehmer; sechs Jahre später waren es schon weit über drei Millionen (HIKKETHIER, S. 112).

[5] So findet sich heute so gut wie keine Tageszeitung mehr, die ihre Titelseite nicht mit Fotos illustriert: die Frankfurter Allgemeine Zeitung stellt diesbezüglich wohl die einzige Ausnahme dar.

[6] Man denke in diesem Zusammenhang etwa an das eklatante Fehlen von aussagekräftigen Bilddokumenten während des Golfkrieges 1991 oder des Anti-Terror-Krieges in Afghanistan.

schon die Werbewirtschaft bewiesen, daß das Fernsehen einen stärkeren Kaufimpuls als die herkömmliche Presse auslöst[1]; nun stellte sich heraus, daß die Wirkung der Bilder vor allem bei der Einstellung der Betrachter hinsichtlich Personen immens ist und dies möglicherweise sogar Wahlentscheidungen beeinflussen kann[2]. Vor allem in der letzten Zeit ist eine sogenannte „Personalisierung durch Visualisierung" zu beobachten[3], das heißt das Fernsehen beeinflußt in zunehmendem Maße die Einschätzung – in der Regel prominenter – Personen durch die unbewußte Analyse von Nuancen des Aussehens oder des Ausdrucks. In einer Studie wurde nachgewiesen, daß bereits eine Viertelsekunde der Wahrnehmung des Fotos einer Person für eine dezidierte Stellungnahme des Betrachters auf affektiver und kognitiver Ebene ausreicht[4]. Dieser Tatsache ist sich auch die Politik bewußt, was man an der Inszenierung von „Fernsehduellen" amerikanischer Präsidentschaftskandidaten oder der Sorgfalt ablesen kann, mit der sich Bundeskanzler[5] Gerhard Schröder in der Öffentlichkeit präsentiert. Die Medien erzeugen so ihre eigene Realität, eine „transzendentale Illusion"[6].

In einer Gesellschaft, in der nicht zu Unrecht das Wissen als bedeutendster Macht- und Wirtschaftsfaktor gilt[7] und die schlagwortartig als Informationsgesellschaft bezeichnet wird, sind die Medienunternehmen längst zu internationalen Großkonzernen geworden, deren Umsätze in die Milliarden gehen[8]. Gleichzeitig hat die Vergrößerung ihres ökonomischen Gewichts die Konkurrenzsituation enorm verschärft: Ständig werden neue Zeitschriften auf den Markt geworfen[9] oder im Zuge der Digitalisierung neue Fernsehkanäle gegründet; darüber hinaus müssen sich die traditionel-

---

[1] FREY, S. 78

[2] FREY, S. 81f.

[3] FREY, S. 95

[4] FREY, S. 135f.

[5] Teilweise wird Gerhard Schröder auch als „Medienkanzler" bezeichnet, vgl. MÜNKLER, FAZ v. 26.7.2001.

[6] LUHMANN, S. 8

[7] SPORN, S. 541

[8] Der Umsatz der Bertelsmann-Gruppe betrug im Jahr 2000 16.524 Millionen Euro, der der Kirch-Gruppe 4.100 Millionen Euro (FAZ v. 26.7.2001); dazu auch SEITZ, NJW 1997, S. 3216; GOUNALAKIS, AfP 1998, S. 11

[9] Im Jahre 1998 gab es 470 Neugründungen im Zeitschriftensektor, Der Spiegel v. 15.3.1999, S. 112

len Medien auch mit neuen Vertriebsformen wie dem Internet auseinandersetzen. In diesem Wettbewerb um die Gunst der Leser oder Zuschauer werden immer härtere Bandagen angelegt, um in der „Ökonomie der Aufmerksamkeit“[1] bestehen zu können. Der dadurch kontinuierlich steigende Bedarf der Medien an illustrierten und bebilderten Neuigkeiten fördert die Entstehung rücksichtsloser Verhaltensweisen[2] und bewirkt eine zunehmende Enttabuisierung von vormals privaten Lebensbereichen. Symbolcharakter für diese Entwicklung darf wohl die sogenannte Reality-Soap „Big Brother“ von RTL 2 beanspruchen[3], auch wenn die Themenwahl einiger Talkshows eine noch weitaus niedrigere Hemmschwelle ausweist.

Aufgrund des vermeintlichen Authentizismus der visuellen Darstellung ist diese Tendenz bei der Jagd nach spektakulären oder exklusiven Bildern am ausgeprägtesten. Spätestens seit dem Unfalltod Prinzessin Dianas auf der Flucht vor den allgegenwärtigen Paparazzi sind die Gefahren der Übermediatisierung[4] für die Verfügung des Einzelnen über das eigene Abbild offensichtlich geworden[5]. Konflikte der Medien mit Personen, die nicht oder nicht in einer bestimmten Art und Weise in der Presse abgebildet werden möchten, sind unter diesen Voraussetzungen vorprogrammiert. In einigen Fällen hat dies lediglich zu gesellschaftspolitischen Diskussionen geführt[6], in anderen Fällen jedoch auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. So konnte man in den letzten Jahren vor allem in Deutschland eine Zunahme bildbezogener presserechtlicher Streitigkeiten beobachten[7], was sich in einer Fülle höchstrichterlicher Urteile widerspiegelt[8]. Aufgrund

---

[1] LADEUR, NJW 2000, S. 1979

[2] PRINZ, NJW 1995, S. 817

[3] Teilweise wurde auch von einem „Paradigma bundesdeutschen massenattraktiven Fernsehens“ gesprochen, vgl. PAUKENS, FAZ v. 21.8.2001.

[4] So MALAURY/AYNÈS Rn. 319

[5] GOUNALAKIS AfP 1998, S. 11; ANCEL, Gaz.Pal., 2.-6.9.1994, S. 13

[6] Erinnert sei in diesem Zusammenhang etwa an die Debatte über das CDU-Plakat, welches Bundeskanzler Schröder in Steckbriefform darstellte, oder auch die Werbung des Autovermieters Sixt mit dem Bild der CDU-Vorsitzenden Angela Merkel. Vgl. aus jüngster Zeit die Diskussion über die Abbildung toter amerikanischer Soldaten im Rahmen des Irak-Konfliktes: KAUBE, „Tote im Bild“, FAZ v. 26.3.2003.

[7] PRINZ, NJW 1995, S. 817; REHM, AfP 1999, S. 416

[8] Siehe nur BVerfG, 31.3.2000, NJW 2000, S. 2191 (2. Urteil); BVerfG, 31.3.2000, NJW 2000, S. 2194; BVerfG, 5.4.2000, NJW 2000, S. 2190; BVerfG, 5.4.2000, NJW 2000, S. 2194; BVerfG, 13.4.2000, NJW 2000, S. 2192; BVerfG, 26.4.2001, NJW 2001,

der Tatsache, daß die meisten der letztgenannten Urteile durch Prinzessin Caroline von Monaco und ihren Anwalt Matthias Prinz initiiert wurden, wurde teilweise der Verdacht geäußert, es handele sich dabei lediglich um eine gut lancierte PR-Kampagne[1]. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß im Zuge dieser „Prinzessinnen-Klagen" durchaus bemerkenswerte rechtsdogmatische Entwicklungen angestoßen wurden[2]; des weiteren stellen sie auch eine durchaus verständliche Reaktion auf die zunehmende Aggressivität[3] der Medien dar und reflektieren die zunehmende Bedeutung des Rechts am eigenen Bild in unserem visuellen Zeitalter[4]. Eine Beschäftigung mit der juristischen Entwicklung in diesem Bereich erscheint demzufolge schon in Deutschland allein angebracht.

Bei den oben dargestellten Entwicklungstendenzen handelt es sich jedoch um solche, die nicht nur in Deutschland anzutreffen sind. Im Zuge des europäischen Integrationsprozesses und der durch die Institutionen der Europäischen Union geförderten Harmonisierung der Rechtsgrundsätze ist ein Blick über die Landesgrenzen in jedem Fall instruktiv. So stellen sowohl die zunehmende Bebilderung der Presse als auch das wachsende Interesse an personenbezogener Bildberichterstattung Phänomene dar, die auch in Frankreich bekannt sind[5]. Auch dort haben in den letzten Jahren vermehrt Diskussionen über das Ausmaß der journalistischen Bildberichterstattung stattgefunden, die sich an spektakulären Fällen wie den Fotos des ehemaligen französischen Präsidenten François Mitterand auf dem Totenbett[6] oder des ermordeten korsischen Präfekten Erignac kurz nach dem

---

S. 1921 (Ernst-August v. Hannover); BGH, 1.12.1999, NJW 2000, S. 2195; BGH, 1.12.1999, NJW 2000, S. 2201

[1] SOEHRING, AfP 2000, S. 230; auch REHM, AfP 1999, S. 415 ist der Ansicht, derartige Prozesse kämen oftmals in erster Linie den Anwälten zugute.

[2] Beispielhaft sei etwa auf die Berücksichtigung präventiver Elemente bei der Zuerkennung immateriellen Schadenersatzes (BGH, 15.11.1994, BGHZ 128, S. 1, Caroline v. Monaco I, oder die Zulässigkeit der Plazierung einer Gegendarstellung auf der Titelseite (BVerfG, 14.1.1998, NJW 1998, S. 1381) hingewiesen.

[3] KRIELE, NJW 1994, S. 1903 spricht sogar pauschal von einer „schädigenden Wirkung" der Medien.

[4] ERNST-MOLL, GRUR 1996, S. 559; ENGELS/SCHULZ, AfP 1998, S. 580

[5] BERTRAND, S. 8ff

[6] TGI Paris, 13.1.1997, JCP 1997, II, 22845, Anmerkung Serna ; CA Paris, 2.7.1997, D.1997, S. 596, Anmerkung Beignier; Cass.crim., 20.10.1998, D.1999, JP, S. 106, Anmerkung Beignier

Attentat[1] entzündeten. Neben einem stetigen Strom an Gerichtsurteilen[2] kam es in Frankreich jedoch auch kürzlich zu einer Intervention des Gesetzgebers in einem Teilbereich der hier behandelten Materie: so wurde es mit Gesetz vom 15.6.2000[3] verboten, Bilder von inhaftierten Personen oder solchen mit Handschellen zu verbreiten, um das Prinzip der Unschuldsvermutung nicht zu unterlaufen.

Schon aufgrund dieser nicht zu übersehenden Parallelen erscheint ein Vergleich mit Frankreich aufschlußreich. Hinzu kommt, daß im Ursprungsland der Menschenrechte, deren Erklärung von 1789 auch heute noch Bestandteil des positiven Rechts ist[4], die Rechte des Einzelnen traditionell einen hohen Stellenwert besitzen; eine vergleichbare Wertentscheidung kann in Deutschland im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes vom 23.5.1949 gesehen werden. Außerdem existiert in beiden Staaten ein überwiegend kodifiziertes Rechtssystem, so daß sich Lösungen bestimmter Probleme systematisch einfacher übertragen lassen als aus Staaten, die auf dem „Common law" basieren. – Die vorliegende Dissertation soll daher einen Beitrag zum besseren Verständnis der rechtlichen Ausgestaltung des Bildnisschutzes in Frankreich leisten und dabei sowohl die Gemeinsamkeiten wie auch die Unterschiede herausarbeiten. Daraus können sich sowohl alternative Problemlösungen als auch Argumentationshilfen für das deutsche Recht ergeben. Überdies werden streitige Bilder immer öfter in mehreren Ländern veröffentlicht, so daß Kenntnisse bezüglich der Erfolgschancen juristischen Vorgehens in Frankreich auch für deutsche Rechtsberater von Interesse sein können[5].

---

[1] CA Paris, 24.2.1998, D. 1998, JP, S. 225, Anmerkung Beignier; Cass.civ.1ère, 20.12.2000, D. 2001, IR, S. 285

[2] neben den soeben genannten etwa CA Versailles, 8.4.1999, Légipresse 1999, I, S. 91; CA Versailles, 17.6.1999, D.1999, IR, S. 230; Cass.civ.1ère, 25.1.2000, JCP 2000, 10257, Anmerkung Sainte-Rose; Cass.civ.1ère, 30.5.2000, JCP 2000, somm., 2270 ; Cass.civ.plén., 12.7.2000, D.2001, JP, S. 259, Anmerkung Edelman; Cass.civ.1ère, 12.12.2000, JCP 2001, IV, 1253 ; Cass.civ.1ère, 12.12.2000, JCP 2001, IV, 1255

[3] Gesetz n° 2000-516, JO 16.6.2000, S. 9038ff.

[4] Die Präambel der heutigen französischen Verfassung vom 4.10.1958 verweist auf die Erklärung von 1789 und wird vom Verfassungsrat des öfteren zu Auslegungszwecken herangezogen; vgl. etwa C.const., 14.1.1983, n° 82-153, Rec. S. 35

[5] Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die Klage von Prinzessin Caroline vor dem Europäischen Gerichtshof hingewiesen (vgl. FAZ v. 7.11.2003), in der die Unterschiede zur französischen Rechtslage eine maßgebliche argumentative Rolle spielen (vgl. FAZ v. 13.1.2004).

Die rechtliche Ausgestaltung des Bildnisschutzes hat in beiden Ländern ein Ausmaß erreicht, das schon bei Behandlung einer einzigen Rechtsordnung den Rahmen einer Dissertation sprengt. Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit eines Vergleiches zwischen Deutschland und Frankreich wird daher darauf verzichtet, jedes einzelne umstrittene Problem bis ins letzte Detail auszuleuchten. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt vielmehr in der systematischen Gegenüberstellung und dem Herausarbeiten von Parallelen und Divergenzen der beiden Rechtsordnungen. Ausgangspunkt ist dabei die in Deutschland anzutreffende Rechtslage, an die sich unmittelbar die vergleichende Analyse der in Frankreich bestehenden Regelung anschließt.

Das in der Hauptsache betroffene Rechtsgebiet wird, wie es der Titel der Arbeit schon nahelegt, das Zivilrecht sein. Jedoch wird dieses, vor allem auf deutscher Seite, in hohem Maße durch das Verfassungsrecht beeinflußt, insbesondere durch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte. Insofern darf auf dessen Darstellung an gebotener Stelle keinesfalls verzichtet werden, auch wenn dies aufgrund der oben genannten Gewichtung nicht in aller Ausführlichkeit geschehen kann. Darüber hinaus ergeben sich in Frankreich auch einige strafrechtliche Anknüpfungspunkte, da bestimmte bildliche Darstellungsformen pönal sanktioniert sind[1]. Da die einzige vergleichbare Vorschrift[2] in Deutschland, § 33 KUG, in der Praxis jedoch so gut wie nie angewandt wird[3], wird das Strafrecht überwiegend als Auslegungshilfe des Zivilrechts herangezogen[4]. Ferner soll die vorliegende Arbeit ausschließlich den Schutz von Bildern von Personen und nicht von

---

[1] Art. 226-1 bis 226-9 NCP

[2] Zur Zeit ist ein Gesetzentwurf zur Ergänzung der Strafrechtsbestimmungen (§ 201a StGB) in der Diskussion, wonach die Verletzung der Intimsphäre mit bis zu 3 Jahren Haft bestraft werden kann (vgl. FAZ v. 11.10.2003; WERWIGK-HERTNECK, ZRP 2003, S. 293). Damit soll vor allem der Anfertigung von voyeuristischen Fotos mittels Kleinstkameras (z.B. in Handys) entgegengewirkt werden. Mit dieser Gesetzesänderung würde somit eine Rechtslage hergestellt, wie sie in Frankreich schon seit langem besteht.

[3] PRINZ/PETERS Rn. 784; einziger bekannter Fall stellt wohl das Urteil des Schöffengerichts Ahrensböck, 9.3.1920, DJZ 1920, S. 196 dar.

[4] Man könnte in Deutschland weiterhin an eine Anwendung von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186, 187 StGB denken; da es sich dabei jedoch nicht um Vorschriften handelt, die für die Bildberichterstattung spezifisch sind, wird auf sie hier nicht weiter eingegangen.

Sachen behandeln[1], hinsichtlich dessen vor allem in Frankreich in letzter Zeit erheblicher Diskussionsstoff aufgekommen ist[2].

Ein weiteres Thema, welches in den letzten Jahren die Öffentlichkeit, aber auch Juristen in Deutschland und Frankreich gleichermaßen beschäftigt, ist die Anpassung der Rechtsordnung an die Herausforderungen des Internets[3]. Dieses immer mehr Nutzer findende Medium ermöglicht praktisch jedermann die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildern auf der ganzen Welt und erschwert die Verfolgung von Rechtsverstößen. So ist es nicht immer möglich, die Identität des Urhebers der fraglichen Veröffentlichung festzustellen. Gelingt dies, so dringt man erst zum eigentlichen Kern der Problematik vor: der Frage nämlich, das Recht welchen Staates überhaupt anwendbar ist. Nun gilt im Deliktsrecht grundsätzlich die Tatortregel[4] des Art. 40 Abs. 1 EGBGB[5], deren Konkretisierung ist jedoch umstritten[6]. Eine weitere Vertiefung dieser Thematik soll jedoch dem Internationalen Privatrecht vorbehalten sein, auf das insoweit verwiesen wird[7]. Zwar gibt es in Deutschland[8] und Frankreich[9] mittlerweile Gerichtsurteile betreffend Bildnisverletzungen im Internet; für die Dogmatik des Bildnisschutzes ergibt sich dabei jedoch nichts grundlegend Neues[10], so daß sie ohne weiteres in eine herkömmliche Darstellung integriert werden können.

---

[1] Vgl. hierzu in Deutschland PRINZ/PETERS Rn. 886ff; in Frankreich CORONE, Légicom 1995, n° 10, S. 36ff

[2] Seit der Entscheidung Cass.civ.1ère, 10.3.1999, JCP 1999, II, 10078, Anmerkung Gautier, derzufolge Sachaufnahmen das Eigentumsrecht gemäß Art. 544 C.civ. verletzen können; vgl. dazu nur BRUGUYÈRE, Légicom 2001, S. 128 m.w.N.

[3] Der Begriff „Internet" soll hier als Sammelbegriff für die Kommunikationsnetzwerke stehen, von denen das sogenannte „World Wide Web" nur eines unter mehreren ist.

[4] EHMANN/THORN AfP 1996, S. 22; ENGELS AfP 2000, S. 524

[5] Seit dem Gesetz v. 21.5.1999, früher Art. 38 EGBGB

[6] Um die Komplexität dieser Problematik zu verdeutlichen, hier ein Beispiel: Das Foto eines Engländers wird von einem Franzosen über einen amerikanischen E-Mail-Dienst auf ein deutsches Diskussionsforum hochgeladen. Welches ist nun der Tatort?

[7] EHMANN/THORN, AfP 1996, S. 20ff; ENGELS AfP 2000, S. 524ff; HINDEN: Persönlichkeitsverletzungen im Internet: das anwendbare Recht, 1999; s. auch in Frankreich das Gesetz v. 1.8.2000, n° 2000-719, JO 2.8.2000, S. 11903, 11922 sowie die dazu ergangene Entscheidung des Verfassungsrates n° 2000-433 v. 27.7.2000.

[8] OLG Thüringen, 16.8.2000, AfP 2001, S. 78

[9] TGI Privat, 3.9.1997, Petites Affiches 11.11.1998, S. 19 ; CA Paris, 10.2.1999, D.1999, JP, S. 389, Anmerkung Mallet-Poujol ; TGI Nanterre, 8.12.1999, JCP 2000, JP, S. 577, Anmerkung Olivier/Barbry

[10] SOEHRING/SEELMANN-EGGEBERT, NJW 2000, S. 2466

Im folgenden soll nun zunächst dargestellt werden, wie das Recht am eigenen Bild in beiden Rechtsordnungen entstanden und wo es rechtlich einzuordnen ist (Teil 1). – Diesbezüglich soll an dieser Stelle eine terminologische Klarstellung erfolgen: Der Begriff „Recht am eigenen Bild" wird in der deutschen Literatur und Rechtsprechung in der Regel als Synonym für die sich aus dem KUG ergebenden Ansprüche verwandt und klammert solche aus, die etwa aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht resultieren; im französischen Recht hingegen bezeichnet der Terminus „droit à l'image" umfassend alle Ansprüche hinsichtlich der Abbildung von Personen[1]. Um Konfusionen zu vermeiden, wird daher der Begriff des „Rechts am eigenen Bild" auch im deutschen Recht – soweit keine andere Kennzeichnung erfolgt – im Sinne eines umfassenden Bildnisschutzes gebraucht.

Auf Basis der Grundlagen des ersten Teils werden daraufhin Inhalt und Umfang des Bildnisschutzes erörtert (Teil 2). Zuletzt soll auf die möglichen Rechtsfolgen und Rechtsschutzmöglichkeiten eingegangen werden (Teil 3).

[1] Es soll nicht verschwiegen werden, daß es in der französischen Literatur auch Stimmen gibt, die nicht den Begriff „droit à l'image" verwenden möchten, sondern sich für eine weitere Differenzierung aussprechen, so z.B. SERNA, S. 1ff. Da die überwiegende Mehrheit der Autoren jedoch an ersterem Begriff festhält, soll dieser zwecks Klarheit auch hier Verwendung finden.

Teil 1:
Entstehung und rechtliche Verortung des Rechts am eigenen Bild

I. Entwicklung des Bildnisschutzes in Deutschland

Man kann in der Entwicklung des Rechts am eigenen Bild in Deutschland zwei Stufen unterscheiden: die erste umfaßt das erstmalige Aufkommen der Problematik in Literatur und Rechtsprechung sowie den Erlaß des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" (KUG) vom 9.1.1907; in der zweiten erfährt der Bildnisschutz eine inhaltliche Erweiterung durch die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung in der „Leserbrief"-Entscheidung des BGH[1].

1. Die Zeit bis zum Erlaß des KUG 1907

A) Erste Entwürfe des Rechts am eigenen Bild in der Literatur

Nachdem die Fotografie im Laufe des 19. Jahrhunderts immer größere Verbreitung erlangte, schützte der Gesetzgeber zunächst den Fotografen sowie den Besteller der Fotografie; man war dabei der Meinung, Letzterer sei mit dem Abgebildeten in der Regel identisch[2] und Interessenkollisionen könnten somit nicht auftreten. Das damals geltende Urheberrechtsgesetz vom 10.1.1876 räumte demzufolge lediglich dem Besteller eines Portraits das Vervielfältigungsrecht ein und schützte den Fotografen vor unberechtigten Nachbildungen[3]. Man wurde sich jedoch schnell der Tatsache bewußt, daß auch der Abgebildete selbst rechtlichen Schutz benötigte und dieser keinesfalls immer mit dem Besteller identisch war. Die Literatur konzipierte daher gegen Ende des 19. Jahrhunderts erstmals ein Recht, welches ausschließlich der abgebildeten Person zustand. Dabei wurde der Begriff des „Rechts am eigenen Bild" von Keyssner[4] geprägt, der sich als erster mit dem Problem tiefergehend und wissenschaftlich fundiert ausein-

---

[1] BGH, 25.5.1954, BGHZ 13, 334

[2] OSIANDER, S. 14

[3] v. GAMM, S. 45; OSIANDER, S. 14; MESIC, S. 16

[44] Hugo KEYSSNER: Das Recht am eigenen Bilde, Berlin 1896

andersetzte. Er ordnete dabei das Recht am eigenen Bild schon als Persönlichkeitsrecht ein[1] und ging von einem grundsätzlichen Verbietungsrecht des Abgebildeten aus. Dieses verstand er jedoch keinesfalls absolut und ließ daher mehrere Ausnahmen zu[2].

In der Folgezeit mehrten sich die Stellungnahmen in der Literatur zum Recht am eigenen Bild[3], wobei jedoch nicht alle Autoren denselben Ausgangspunkt wählten wie Keyssner: So hielt Kohler[4] eine Bildnisveröffentlichung regelmäßig für zulässig, solange keine berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Er begründet dies mit dem besonderen Bedürfnis der Allgemeinheit an Abbildungen insbesondere von Personen des öffentlichen Lebens, schränkt dies jedoch wieder ein, indem er dem Abgebildeten ein Recht auf Abwehr gegen alle die Persönlichkeit verletzenden Eingriffe zugestand[5]. Insofern näherte er sich der Position Keyssners wieder an[6].

Ein entscheidender Anstoß zur späteren Kodifizierung des Rechts am eigenen Bild ging jedoch von der Rechtsprechung aus, die sich ebenfalls in zunehmendem Maße mit Fällen auseinandersetzen mußte, in denen eine Person gegen ihren Willen ihr Abbild veröffentlicht sah.

B) Die zwiespältige Haltung der Rechtsprechung: der Fall Bismarck

Das widerrechtliche Eindringen zweier Journalisten in das Sterbezimmer Otto von Bismarcks, wo sie den aufgebahrten Leichnam des am Vortag[7] verstorbenen ehemaligen Reichskanzlers fotografierten, brachte im Jahre 1898 auf spektakuläre Weise die Unzulänglichkeit des geltenden

---

[1] KEYSSNER, S. 2

[2] KEYSSNER, S. 25; es handelt sich dabei einmal um Bilder zum Zweck der Polizei- und Strafrechtspflege, um Landschaftsaufnahmen mit nur zufälliger Abbildung auch von Personen sowie um sogenannte „Ereignisbilder", mit denen ein öffentliches Ereignis illustriert wird.

[3] Vgl. etwa RIETSCHEL, AcP 94, S. 142; SCHNEICKERT: Der Schutz der Photographien und das Recht am eigenen Bilde, Halle 1903; PRAGER: Das Recht am eigenen Bilde, Berlin 1903; KOHLER: Das Eigenbild im Recht, Berlin 1903

[4] KOHLER, S. 10

[5] KOHLER, a.a.O.

[6] OSIANDER, S. 18; MESIC, S. 19; für eine weitergehende Darstellung des Meinungsstreits vgl. BEWIER, S. 30ff; DUMONT, S. 16ff

[7] 30.7.1898

Rechts zum Ausdruck[1]. Wenn auch das Ergebnis – nämlich die Beschlagnahme und Vernichtung[2] der Negative – auf ungeteilte Zustimmung stieß, so galt dies nicht für die gewählte Begründung: Das Reichsgericht stützte sich dabei nämlich nicht, wie die Vorinstanz, auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, sondern berief sich vielmehr darauf, daß die Früchte einer widerrechtlichen Handlung – hier des Hausfriedensbruchs – den Tätern nicht zugute kommen dürften[3]. Da der damals noch in Hamburg bis zum Inkrafttreten des BGB geltende „Sachsenspiegel"[4] für einen derartig modernen Sachverhalt keine entsprechenden Normen enthielt, wurde das gemeine Recht in Anlehnung an römisches Recht angewandt und so eine bereicherungsrechtliche Lösung konstruiert[5]. Diese wenig befriedigende und in der Folgezeit immer wieder angegriffene[6] Begründung, insbesondere das vollständige Ausklammern eines persönlichkeitsrechtlichen Ansatzes, war der Anlaß für eine ausführliche Diskussion über das Recht am eigenen Bild und kann damit als entscheidender Anstoß zum Tätigwerden des Gesetzgebers angesehen werden[7].

Dieser hatte jedoch zunächst das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1.1.1900 beschlossen; man kann sich daher berechtigterweise die Frage stellen, ob damit eine Anerkennung von Persönlichkeitsrechten möglich gewesen wäre.

---

[1] Dies brachte den Fotografen die damals gewaltige Summe von 30 000 RM ein, was heute einem Betrag von 400 000 DM (ca. 200 000 €) entsprechen soll, vgl. SEIFERT, NJW 1999, S. 1889

[2] Diese hatte jedoch keinen endgültigen Erfolg: „Der Spiegel" veröffentlichte 1998 (Heft 28, S. 81) ein Foto der Leiche Bismarcks auf dem Totenbett.

[3] RG, 28.12.1899, RGZ 45, S. 173

[4] SEIFERT, a.a.O.

[5] PRINZ/PETERS, Rn. 786

[6] Vgl. nur KOHLER, S. 11ff

[7] SEIFERT, NJW 1999, S. 1890; HELLE, S. 46; ERNST-MOLL, GRUR 1996, S. 558; SEDELMEIER, AfP 1999, S. 450; HUBMANN, S. 261

C) Die Vernachlässigung der Persönlichkeitsrechte beim Erlaß des BGB und seine Folgen

Unmittelbar wurde im BGB einzig das Namensrecht (§ 12) als nennenswertes Persönlichkeitsrecht kodifiziert. Auch der Katalog[1] des § 823 Abs. 1 BGB erwähnt die Persönlichkeit nicht als geschütztes Rechtsgut; einer möglichen Einordnung derselben oder auch nur einzelner Persönlichkeitsrechte unter den „sonstigen Rechten" verweigerte sich die Rechtsprechung ebenfalls:

Unmittelbar nach Inkrafttreten des BGB ergingen im Bereich des Bildnisschutzes zwei instanzgerichtliche Entscheidungen, die jedoch auch nicht zur allgemeinen Anerkennung des Rechts am eigenen Bild führten. Am 20.11.1900 verurteilte das OLG Hamburg eine Privatdetektei zur Herausgabe der Fotoplatten, die sie von einer jungen Frau im Auftrage ihres eifersüchtigen Ehemanns angefertigt hatte. Da das Gericht jedoch eine Anerkennung des Rechts am eigenen Bild im Wege richterlicher Rechtsfortbildung nicht für möglich erachtete, wurde das gewünschte Ergebnis über den Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB erreicht[2]. In einer anderen Entscheidung sprach das Landgericht Berlin hingegen einer Klägerin, deren Abbild ohne ihre Einwilligung zu Reklamezwecken benutzt wurde, einen Unterlassungsanspruch aus einem „Recht am eigenen Bilde" zu[3]; dabei handelte es sich jedoch um einen Einzelfall[4].

Das Reichsgericht ging vielmehr von 1902 an in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß der Schutz von Persönlichkeitsrechten durch das BGB – außerhalb der explizit geregelten wie etwas des Namensrechts (§ 12) – nicht möglich sei[5]. Diese ablehnende Haltung bezog sich nicht nur auf ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, sondern auch auf andere schutzbedürftige Persönlichkeitsaspekte wie die Ehre oder eben das Recht am

---

[1] Der Gesetzgeber entschied sich aus Gründen der Rechtssicherheit gegen eine deliktische Generalklausel, im Gegensatz etwa zum französischen Art. 1382 C.civ., vgl. HUBMANN, S. 109; dazu ausführlicher in Teil 3.

[2] OLG Hamburg, 20.11.1900, OLGZ 2, S. 314

[3] LG Berlin, 21.2.1902, zitiert bei KOHLER, S. 38ff.

[4] KLIPPEL / LIES-BENACHIB, S. 373

[5] Grundlegend insofern RG, 29.5.1902, RGZ 51, S. 373

eigenen Bild[1]. Dabei berief sich das Gericht auf die Intentionen des Gesetzgebers: Dieser habe in § 823 Abs. 1 BGB verschiedene Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit) und ein absolutes Recht (Eigentum) als schutzwürdig eingestuft; da der folgende Terminus „sonstige Rechte" unmittelbar auf das Eigentum folgt, könne mit solchen Rechten nur dem Eigentum vergleichbare, absolute Rechte gemeint gewesen sein[2]. Wie einer neuen Studie zu entnehmen ist, kann diese Ansicht nach einer sorgfältigen Auswertung der Protokolle der 1. Kommission zum Entwurf des BGB nicht aufrechterhalten werden[3].

Aus diesen ergibt sich, daß zunächst beabsichtigt war, die Ehre in den Katalog des § 823 Abs. I BGB aufzunehmen[4]. Darauf wurde dann jedoch nur verzichtet, um einen immateriellen Schadensersatz durch Geld zu vermeiden[5], und nicht, um generell den Schutz anderer persönlichkeitsrechtlicher Positionen durch das Deliktsrecht auszuschließen. Außerdem wollte man strafrechtliche Wertungsentscheidungen nicht auf dem Wege des Zivilrechts unterlaufen[6]; der Gesetzgeber ging sogar davon aus, es gebe Persönlichkeitsrechte, die man unter den Terminus „sonstiges Recht" fassen könne[7]. Die ablehnende Haltung des Reichsgerichts und einem Großteil der Literatur gegenüber einem zivilrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten über § 823 Abs. I BGB vollzog sich demnach entgegen den gesetzgeberischen Absichten[8].

Die Verweigerung effektiven Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Persönlichkeitsrechts kann als ein wichtiger Faktor für die Entscheidung des Gesetzgebers angesehen werden, das Recht am eigenen Bild – ein Teilge-

---

[1] Im Anschluß an die Normierung des Rechts am eigenen Bild bereitete der Umgang mit diesem den Gerichten keine Probleme mehr, vgl. OLG Marienwerder, 20.5.1912, OLGZ 25, S. 368; KG Berlin, 3.5.1913, OLGZ 30, S. 302

[2] So auch heute noch die h.M. im Schrifttum: MK-MERTENS, § 823, Rn. 71; LARENZ/CANARIS, S. 491; SEDELMEIER, AfP 1999, S. 450

[3] KLIPPEL / LIES-BENACHIB, S. 352ff.

[4] Diese findet sich in § 704 Abs. 2 des Entwurfes der 1. Kommission.

[5] Nur darauf bezieht sich auch der berühmte Satz, es „sei nicht ehrenvoll, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen", vgl. MUGDAN, Materialien, S. 1297

[6] Man wollte wie im Strafrecht nur gegen vorsätzliche Ehrverletzungen schützen, vgl. KLIPPEL / LIES-BENACHIB, S. 357

[7] KLIPPEL / LIES-BENACHIB, S. 358

[8] KLIPPEL / LIES-BENACHIB, S. 366

biet des Persönlichkeitsrechts, welches immer mehr an praktischer Bedeutung gewann – in einem neuen Gesetz zu regeln[1].

D) Der Erlaß des KUG und die Struktur des Gesetzes

Die allgemein als unbefriedigend empfundene Rechtslage hinsichtlich des Bildnisschutzes[2] führte schon im Jahre 1902 zu einem ersten Entwurf des KUG[3], in dem auch das Recht am eigenen Bild geregelt werden sollte. Im weiteren Verlauf wurde der Entwurf mehrfach verändert[4], bevor die endgültige Fassung am 9.1.1907 in Kraft trat. Die für das heutige Verständnis systemwidrige Stellung des Rechts am eigenen Bild innerhalb des Urheberrechts erklärt sich aus der Tatsache, daß man es damals vor allem als eine Beschränkung der Rechte des Urhebers des Bildes ansah[5]. Zwar war schon damals unstreitig, daß es sich um ein Persönlichkeitsrecht handelte[6]; man muß aber annehmen, daß aufgrund der erst kürzlich erfolgten Kodifizierung des BGB eine Einfügung in dieses nicht durchsetzbar erschien.

In den §§ 22 – 24 regelt das KUG die Rechte des Abgebildeten an seinem eigenen Bild unter Berücksichtigung der beiden prominentesten Literaturmeinungen: So ging der Gesetzgeber grundsätzlich wie Keyssner davon aus, daß die Veröffentlichung von Abbildungen ohne Einwilligung der abgebildeten Person unzulässig ist (§ 22 KUG); die in § 23 Abs. 1 sowie in § 24 KUG normierten Ausnahmen, insbesondere der Tatbestand der „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte", zeigt jedoch, daß auch Kohlers Ansicht nicht unberücksichtigt blieb[7]. Ergänzt werden diese Regeln durch die Gegenausnahme des § 23 Abs. 2 KUG, nach der eine gemäß § 23 Abs.

---

[1] KLIPPEL / LIES-BENACHIB, S. 373

[2] DASCH, S. 3

[3] OSIANDER, S. 19

[4] BEWIER, S. 30ff m.w.N.

[5] OSIANDER, S. 19; SEIFERT, NJW 1999, S. 1890; LÖFFLER/RICKER, Kap. 43 Rn. 1; SOEHRING, Rn. 9.3f.

[6] DASCH, S. 3f; OSIANDER, a.a.O.; MÜLLER, S. 9; vgl. auch die Stenografischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session, 6. Anlageband S. 4685: nun solle „ein neues Persönlichkeitsrecht in dem Gesetz festgelegt" werden.

[7] MÜLLER, S. 42f.